

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz
in der Beschwerdesache 0271/25/4-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegnerin:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet,
Ziffern 8, 9, 13**

Datum des Beschlusses: **24.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

1. Eine Regionalzeitung berichtet am 06.03.2025 über die Kündigung eines Krankenhaus-Mitarbeiters wegen des Vorwurfs von Parkbetrug. Ein EDV-Sachbearbeiter solle eine „Freikarte“ eingesetzt haben, um sein Auto gratis auf dem Krankenhaus-Parkplatz zu parken. Mitte Januar sei er, als er den Parkplatz verlassen wollte, erwischt worden. Beim Ausfahren habe er eine schwarze Kartenhülle an die geschlossene Schranke gehalten, um den Parkplatz zu verlassen. Hierbei sei er ausgerechnet von der Mitarbeiterin beobachtet worden, welche für das Parkkartensystem zuständig sei. Man habe später festgestellt, dass zu diesem Zeitpunkt eine unerlaubte „Freikarte“ benutzt worden sei, berichtet der Klinik-Personalleiter. Dazu seien auch die Aufzeichnungen aus einer Videokamera ausgewertet worden.

Zu dem Verdacht angehört, habe der beschuldigte Informatiker bestritten, eine Freikarte eingesetzt zu haben, wird der Personalleiter zitiert. Der Mann sei sofort freigestellt und von seinem letzten Grundgehalt noch Geld abgezogen worden. Ende Januar habe die Klinik die Kündigung ausgesprochen. Mittlerweile sei eine Klage am Arbeitsgericht anhängig.

Im Beitrag sind verschiedene Informationen über den Beschuldigten enthalten wie sein Alter, Familienstand und die Länge seiner Tätigkeit für das genannte Krankenhaus.

2. Beschwerdeführer ist der beschuldigte Mitarbeiter. Er sieht die Ziffern 8 und 9 des Pressekodex verletzt.

Die Vorwürfe gegen ihn seien nicht bewiesen, würden aber als gesichert dargestellt. Die Formulierungen im Artikel und die abwertenden Aussagen des Personalchefs verstärkten den Eindruck, er sei überführt, obwohl er die Vorwürfe bestritten habe. Dies verletze seine Würde und Reputation.

Sein Fall habe keinen herausragenden öffentlichen Informationswert, da er keine Person des öffentlichen Lebens sei. Die detaillierte Beschreibung seiner Person mache ihn jedoch identifizierbar und könne seinen Ruf langfristig schädigen, insbesondere bei Bewerbungen.

In dem Artikel werde über die Kündigung eines EDV-Mitarbeiters der IT-Abteilung des genannten Gemeinschaftskrankenhauses berichtet. Obwohl sein Name nicht genannt werde, sei er durch die Angaben zu seiner Person für sein berufliches Umfeld und potenzielle Arbeitgeber eindeutig identifizierbar. Seine Abteilung bestehe nur aus 12 Personen – dadurch sei er für Kollegen und Dritte eindeutig zu erkennen.

Der Artikel stelle einen unbewiesenen Verdacht als Tatsache dar, was zu einer öffentlichen Vorverurteilung führe. Zudem werde eine negative moralische Wertung durch den Personalleiter der Klinik veröffentlicht („Wir können nicht jemandem, der uns betrügt, auch noch Geld hinterherwerfen“), was eine Prangerwirkung erzeuge.

3. Für die Beschwerdegegnerin nimmt die Rechtsabteilung des Medienunternehmens Stellung.

a. Die Beschwerdegegnerin habe als lokale Tageszeitung über einen außergewöhnlichen Fall berichtet, der den Vorwurf des Parkbetrugs im Gemeinschaftskrankenhaus der genannten Stadt zum Gegenstand habe. Der Beschwerdeführer sei als Mitarbeiter des Krankenhauses unter missbräuchlicher Verwendung einer „Freikarte“ beim Verlassen des kostenpflichtigen Parkplatzes beobachtet worden, was zur Kündigung geführt habe. Über deren Wirksamkeit sei ein Rechtsstreit beim Arbeitsgericht anhängig.

b. aa. Der vorliegende Fall reihe sich ein in eine Kategorie von Arbeitsrechtsstreitigkeiten, die auf ein erhebliches öffentliches Interesse gestoßen seien:

- Der „Bienenstich-Fall“, bei dem eine Angestellte von einer Kontrollkäuferin beobachtet worden sei, wie sie ohne Bezahlung ein Stück Bienenstichkuchen aus dem Warenbestand genommen und hinter der Bedienungstheke verzehrt habe.
- Der „Emmely-Fall“, bei dem eine Kassiererin wegen der Einlösung von Pfandbons im Wert von 1,30 Euro gekündigt worden sei.

Diese Fälle hätten bundesweit die öffentliche Debatte über die Verhältnismäßigkeit von Kündigungen und den Umgang mit Bagatelldelikten am Arbeitsplatz bestimmt. Der vorliegende Fall sei von mindestens ebenso großem öffentlichem Interesse. Er berühre zentrale gesellschaftliche Fragen des Vertrauens von Arbeitgebern in Beschäftigte und des angemessenen Umgangs mit vermeintlichen Missbrauchsfällen durch den Arbeitgeber.

bb. Der Name des Beschwerdeführers sei zu keinem Zeitpunkt genannt worden. Die wenigen im Artikel genannten Merkmale – Alter, Position, Dauer der Betriebszugehörigkeit – ermöglichten keine Identifizierung durch die allgemeine Öffentlichkeit.

Soweit der Beschwerdeführer bemängle, dass man für Personen aus dem unmittelbaren Arbeitsumfeld (Abteilung mit 12 Personen) erkennbar sei, sei dies unbeachtlich. Denn diese Personen hätten zweifelsfrei durch ihre Nähe zum Geschehen und zum Arbeitsplatz bereits vor Erscheinen des angegriffenen Artikels Kenntnis von dem Vorfall und der Kündigung gehabt. In einem Betrieb dieser Größe verbreiteten sich derartige Informationen durch interne Kommunikationswege schnell und unmittelbar. Die beanstandete Berichterstattung habe daher im engsten Kreis der Personen, die den Beschwerdeführer anhand der mitgeteilten Daten erkennen könnten, keine neuen Erkenntnisse vermittelt.

Eine mediale Berichterstattung über arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen wäre praktisch unmöglich, wenn schon die theoretische Identifizierbarkeit durch engste Kollegen einen Verstoß gegen den Pressekodex darstellen würde. Zudem sei es für die Einordnung des Sachverhalts durch den Leser von entscheidender Bedeutung, die hier ohnehin nur rudimentären Angaben zur Person des Betroffenen zu erhalten.

cc. Die Berichterstattung stütze sich auf Informationen aus der Klinikleitung und gebe den Sachverhalt ohne Vorverurteilung wieder. Es werde im Artikel deutlich, dass

- der Beschwerdeführer die Vorwürfe bestritten habe,
- eine Klage vor dem Arbeitsgericht anhängig sei und
- es sich um einen Kündigungssachverhalt handle, der gerichtlich noch zu klären sei.

Die Formulierung „soll eine ‚Freikarte‘ eingesetzt haben“ im Untertitel verdeutliche bereits, dass es sich um einen Vorwurf handle. Auch im weiteren Text werde mehrfach der Vorwurfscharakter deutlich.

dd. Das im Beitrag genannte Gemeinschaftskrankenhaus sei eine medizinische Einrichtung mit großer regionaler Bekanntheit. Der Fall eines EDV-Mitarbeiters, der Kleinstbeträge für Parkgebühren umgangen haben solle, werfe Fragen nach Kontrollmechanismen und Unternehmenskultur auf. Die Berichterstattung diene zudem der Transparenz und der Prävention ähnlicher Missbrauchsfälle.

Die Thematik der Angemessenheit von Kündigungen bei Bagatelldelikten oder Vermögensdelikten geringer Höhe werde seit Jahren bundesweit in den Medien diskutiert. Das BAG selbst habe die gesellschaftliche Relevanz dieser Fälle durch zahlreiche Grundsatzurteile unterstrichen. Der angegriffene Artikel trage zu dieser wichtigen öffentlichen Debatte bei. Beide Aspekte begründeten ein erhebliches öffentliches Interesse an dem mitgeteilten Sachverhalt, einschließlich der dazu gehörenden Angaben zur Person des Beschwerdeführers.

c. Die beanstandete Berichterstattung erfolge durchweg sachlich und im berechtigten öffentlichen Interesse. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Einwände seien unbegründet. Eine Erkennbarkeit sei für den überwiegenden und presseethisch maßgeblichen Teil der Leser nicht gegeben. Sofern einzelne Leser aus dem Umfeld des Beschwerdeführers diesen erkennen könnten, sei davon auszugehen, dass diese den Vorwurf und die arbeitsrechtlichen Folgen bereits gekannt hätten, sodass keine Verletzung des Pressekodex durch diese Erkennbarkeit oder die Darstellung der Vorwürfe festzustellen sei.

Man bitte daher, die Beschwerde als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende verneint eine Verletzung des Pressekodex, namentlich der Ziffern 8, 9 und 13. Hierbei schließt er sich im Wesentlichen der Begründung der Beschwerdegegnerin an.

Hinsichtlich Ziffer 8 des Kodex (Persönlichkeitsschutz) war zu beachten, dass sowohl an dem Thema an sich als auch an dem Vorfall im Konkreten ein berechtigtes Informations-

interesse der Öffentlichkeit besteht. Aufgrund der gegebenen Informationen ist der Betroffene nicht für die Allgemeinheit identifizierbar. Soweit sich der Beschwerdeführer darauf beruft, dass er hierdurch für sein Arbeitsumfeld identifizierbar würde, dürfte dieses – wie die Beschwerdegegnerin zu Recht einwendet – ohnehin vom Vorfall, der Kündigung und dem arbeitsrechtlichen Verfahren wissen. Durch den Artikel selbst tritt hier also keine Vertiefung ein. Bei einer Gesamtwürdigung überwiegt daher hinsichtlich der gegebenen Informationen das Informationsinteresse die berechtigten Interessen des Beschwerdeführers.

Eine Ehrverletzung nach Ziffer 9 des Pressekodex war zu verneinen. Der Beitrag enthält zur Person des Beschwerdeführers weder falsche Tatsachenbehauptungen noch Äußerungen, die ihn als Person an sich herabwürdigen. Der den Rechtsstreit auslösende Vorfall wird im Konjunktiv dargestellt. Soweit der Personalchef zu Wort kommt, wird auch die Position des Beschwerdeführers, der die Tat bestreitet, wiedergegeben.

Aus den zuvor genannten Gründen liegt auch keine Verletzung der Unschuldsvermutung nach Ziffer 13 des Pressekodex vor.

C. Ergebnis

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein. Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Ziffer 9 – Schutz der Ehre

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>